

Niederschrift

über die Beteiligung der Bezirksausschüsse („Bereich West“) im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der **54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brakel (Windkraft)** in der Ösehalle Siddessen



Beginn der Versammlung 19.00 Uhr
Ende der Versammlung 20.45 Uhr

Nach vorheriger Presseinformation findet am **26.08.2022** in Erweiterung der herkömmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Beteiligung der Bezirksausschüsse, hier „Bereich West“, zur Aufstellung der o.g. Bauleitplanung statt.

Es sind neben dem Unterzeichner, Herrn Bohnenberg, der den Fachbereich Planen und Bauen der Stadtverwaltung vertritt, **59** (in die Anwesenheitsliste eingetragene) Bürger/-innen und anwesend; krankheitsbedingt fällt Herr Fiebig, Drees & Huesmann Stadtplaner, Bielefeld, aus (Anwesenheitsliste anbei).

Für den Hallenbetreiberverein begrüßt **Johannes Bobbert**, für die Stadtverwaltung **Herr Bohnenberg** die Anwesenden, **Herr Bohnenberg** gibt daraufhin einen kurzen Überblick über das bisherige sowie das weitere Planverfahren und die Bedeutung der heutigen Versammlung.

Herr Bohnenberg stellt dann die Verfahrensschritte ausführlicher dar und geht gemäß Präsentation des Planungsbüros auf die Inhalte der Planung samt Rahmenbedingungen, Grundsätzen und Zielen ein. Zum einen erörtert er die Potenzialflächenanalyse, die zu den Planungsergebnissen, die auch eine Prioritätensetzung durch Politik und Verwaltung beinhalten, geführt hat. Zum anderen geht er wie vom Rechtsbeistand der Stadt Brakel empfohlen ausführlich auf den Rechtsrahmen der vorliegenden Planung ein. Die zu erwartenden geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene könnten durchaus so einschneidend sein, dass die kommunale Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Planung von Windenergiebereichen gänzlich entfällt. Die genauere Ausgestaltung dessen seitens des Landes NRW bleibe aber abzuwarten. Die Energiewende habe demnach eine herausragende, übergeordnete Bedeutung (Belang), die planerisch unbedingt umzusetzen sei und umgesetzt werden wird. Gesetzliche Zielgrößen, sogenannte (auf die Gemeinden heruntergebrochene) Flächenziele, von 1,1 bzw. später 1,8 % der Landesfläche müssten somit erreicht werden und würden sukzessive überprüft. Bei Nichteinhaltung durch eine Kommune entfalle beispielsweise die gesetzliche Ausschlusswirkung wie derzeit üblich und auch für Brakel angestrebt. Die gemeindliche Flächennutzungsplanung für Windkraft stehe insgesamt infrage. Die sachbezogene Planung werde in jedem Falle auf die Landes- bzw. Regionalplanebene verschoben.

Aus dem **Forum** heraus werden Verständnisfragen zu den Inhalten und zum Verfahren gestellt, die entsprechend dezidiert beantwortet werden.

- Schattenwurf u. dergl. seien, so **Herr Bohnenberg**, typische Prüfbestandteile in den später bei Windenergieanlagen (WEA) erforderlichen Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Planung könne dies nicht vorab leisten, sondern müsse in ausreichendem Maße Flächen für die Bebauung mit WEA zur Verfügung stellen.

- Auch wenn das ein vor allem in früheren Zeiten insgesamt sehr wichtiger Be-
lang war, so **Herr Bohnenberg**, sei das Landschaftsbild nur noch vereinzelt
in herausragenden Fällen wie vorgestellt als weiches Tabukriterium heranzu-
ziehen, was u.a. zur vorgestellten Abschichtung geführt habe. Man könne, so
auf Nachfrage aus dem **Forum**, dieses (oder andere) Kriterium keinesfalls wei-
ter heranziehen, um die Potenzialflächen sukzessive auf die „10 %“ des Au-
ßenbereichs aus der Rechtsprechung, die weder Ziel- noch Orientierungswert
seien, zu reduzieren; damit lasse man hergeleitete Positivflächen ohne hinrei-
chende Gründe einseitig fallen und mache sich als Plangeber angreifbar.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, schließt **Herr Bobbert** mit einem
Dank an die Anwesenden die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Brakel, den 29.08.2022

gez.

.....
(Bernd Bohnenberg, FB 3 Planen u. Bauen/ SG Plahoch)
Versammlungsleiter und Schriftführer